

gezogen werden, in denen die Energieversorgung nicht ausreicht. Außerdem dürfen die Gespanne bei der Ablieferung des Getreides nicht durch unnötige Wartezeiten beansprucht werden.

§ 15

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat den Zwischenfruchtbau durch Bereitstellung von Saatgut, Düngemitteln, Maschinen und Zugkräften - in der gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge festgesetzten Ausdehnung sicherzustellen.

(2) Die Ausgabe des Saatgutes für den Zwischenfruchtbau erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes ab 1. Juni 1950 ohne Gegenlieferung von Konsumware.

(3) Die Erträge aus dem Zwischenfruchtbau gelten als ablieferungsfrei.

§ 16

(1) Die nach dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge seitens der Deutschen Saat-zucht-Gesellschaft bereitzustellenden

- 150 0001 Getreide einschl. Hülsenfrüchte der Anbaustufe Hochzucht und
- 500 0001 Pflanzkartoffeln

ermöglichen einen Saatgutwechsel von etwa 30%. Es ist unbedingd darauf hinzuwirken, daß jeder Bauer gemäß seinem Anbauplan einen etwa 30%igen Saatgutwechsej vornimmt.

(2) Die Bauern haben ihren Saatgutbedarf für den Saatgutwechsel, getrennt nach Sorten und Kulturen, unter Zugrundelegung des Anbauplanes bis zum 1. August 1950 den Dorfgenossenschaften aufzugeben. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt über die Saatgutnormen bei den einzelnen Kulturen eine Anordnung.

(3) Die Ausgabe dieses Saatgetreides ist ab 1. August 1950 und die Ausgabe der oben aufgeführten Pflanzkartoffeln- ab 15. September 1950 nicht mehr von der Gegenlieferung von Konsumgetreide oder Konsumkartoffeln abhängig; sie erfolgt nur gegen Geld zu festgesetzten Preisen.

(4) Die Deutsche Saat-zucht-Gesellschaft hat über die Bestellung und Ausgabe des Saatgutes für den Saatgutwechsel ein zehntägliches Berichtswesen einzuführen.

(5) Alle Bauern haben nur einwandfrei gereinigtes und gebeiztes Qualitätssaatgut zur Aussaat zu bringen.

(6) Die Kreisgenossenschaften haben dafür zu sorgen, daß bei allen Dorfgenossenschaften Beizstellen eingerichtet werden.

[7] Die Deutsche Saat-zucht-Gesellschaft wird beauftragt, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

rechtzeitig einen Saatguttransportplan zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Zwischenfrucht- und Herbstbestellung und zur weiteren Belieferung der Wirtschaften bis zum 15. Oktober folgende Düngemittel als Mindestmenge bereitzustellen:

Reinstickstoff (N)	50000t
(möglichst in Kalkstickstoff- und Ammoniakform),	
Reinphosphorsäure (P ₂ O ₅)	45000t
(möglichst auch in Form von Thomas-mehl),	
Reinkali (K ₂ O).....	80000t
(Fabrikate),	
Reinkalk (CaO)	75000t
(Branntkalk),	

außerdem die gesamte Produktion an Kalkmergel.

(2) Die Kreis- und Dorfgenossenschaften sind verpflichtet, die ihnen von der Deutschen Düngersentrale zugewiesenen Mengen laufend abzurufen. Als letzter Termin für den Abruf wird der 15. September 1950 festgesetzt.

(3) Die Kreis- und Dorfgenossenschaften haben durch Schaffung ausreichender Düngerschuppen für eine sachgemäße Lagerung des Düngers zu sorgen. Sind Düngerschuppen noch nicht ausreichend zu erstellen, so muß weitestgehend von der Einmietung Gebrauch gemacht werden, um größere Verluste zu vermeiden.

(4) Die Verbraucher haben durch laufende Abnahme der bei den Dorfgenossenschaften eintreffenden Düngemittel zur reibungslosen Abwicklung der Verteilung beizutragen. Die Verteiler sind verpflichtet, 60% der ihnen bei Frühbezug gewährten Lagervergütung den Verbrauchern gutzuschreiben.

(5) Die erforderlichen Transportpläne sind von den hierfür zuständigen Verwaltungsstellen rechtzeitig zu erstellen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 18

Zur Sicherung der Ernteeinbringung und Herbstbestellung sind alle landwirtschaftlichen Spannkraft bis zu je vier Wochen während der Ernteeinbringung und der Herbstbestellung von der Holzabfuhr befreit. Die für die Landwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder haben von sich aus in Übereinstimmung mit den Organisationen der Holzabfuhr die Freistellungstermine für die einzelnen Kreise festzulegen. Eine entsprechende Übersicht über die festgesetzten Termine ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

§ 19

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat über